

RICHTLINIEN

Für die Förderung von Solaranlagen in der Gemeinde Sellrain

§ 1

Ziel

Mit der Förderung soll ein Anreiz zu Energieeinsparung und zur Nutzung von Sonnenenergie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyotozielsetzung zu erreichen. Diese Förderung wird bewusst auch als zusätzliche Förderung zu Landesmitteln gewährt.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

1. thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung.) Es werden Solaranlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet werden, gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Erweiterung oder Modernisierung von bestehenden Anlagen sofern sie dem Abs. 1. und den § 3 entsprechen.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

1. Voraussetzung für eine Förderung nach § 2 Abs. 1 ist eine Bestätigung über fach- und normgerechte Ausführung der Solaranlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs.
2. Voraussetzungen für eine Förderung sind eine fach- und normgerechte Ausführung, sowie das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.
3. Die Gewährung einer Förderung bedingt auch, dass das zu fördernde Objekt überwiegend zur Befriedigung der ganzjährigen und regelmäßigen Wohnbedürfnisse dient und mindestens 10 Jahre ab Auszahlung der Fördermittel widmungsgemäß verwendet wird.
4. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderungswerber/in

Förderungswerber können sein:

1. Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung.
2. Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet, so sind die Miteigentümer die Förderungswerber und erhalten nur diese die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem Miteigentümer selbst gestellt werden und vom Bauträger genehmigt sein.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhe

1. Die Förderung beträgt € 30,-- pro m² Kollektorfläche und 50 Liter Speicherinhalt.
2. Die Höchstgrenzen betragen:
Bei einzelnen Wohnungen und Einfamilienhäuser € 360,-- pro Solaranlage (12 m²).
3. Auszahlung der Förderung:
Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6

Verfahren für die Förderung von Solaranlagen

1. Kostenzuschüsse für Solaranlagen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt.
2. Das Ansuchen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Solaranlage (siehe Rechnungsdatum) mit dem Abnahmeprotokoll und den entsprechenden saldierten Originalrechnungen einzureichen.
3. Bei Inanspruchnahme von Fördermittel des Landes gilt als Nachweis auch die Förderungszusicherung des Landes Tirol.
4. Die Entscheidung über die Förderung wird vom Gemeinderat beschlossen und dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
2. Die Förderung widmungswidrig verwendet wird.
3. Die Solaranlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirksamkeit 01.01.2006 in Kraft.